



Mitteilung-024-DVS-2025-d vom 22. April 2025

Einkommens- und Verrechnungssteuer: Ermittlung des maximal zulässigen Wandlungsdiskonts

Steuerliche Behandlung des Wandlungsdiskonts bei klassischen Wandelanleihen und klassischen Wandeldarlehen für die Belange der Einkommens- und Verrechnungssteuer

Nachfolgende Ausführungen beziehen sich auf klassische Wandelanleihen sowie auf klassische Wandeldarlehen, welche die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen (vgl. Kreisschreiben Nr. 15 der ESTV über Obligationen und derivative Finanzinstrumente vom 3. Oktober 2017, Ziff. 2.3.2). Im Gegensatz zu herkömmlichen Anleihen beinhalten Wandelanleihen das Recht, anstatt einer Rückzahlung der Anleihensumme in bar, den Nominalwert in eine bestimmte Anzahl von Beteiligungsrechten des Anleihenemittenten zu wandeln. Anstelle des Begriffs des Wandelanleihens wird häufig der englische Begriff "convertible bonds" verwendet und Wandeldarlehen sind als "convertible loans" bekannt.

Die steuerliche Behandlung eines Wandlungsdiskonts für die Belange der Einkommens- und Verrechnungssteuer ist gesetzlich nicht geregelt.

Bei der bisherigen steuerlichen Beurteilung von Wandelanleihen und Wandeldarlehen wurde für die Ermittlung des maximal zulässigen Wandlungsdiskonts auf folgende Berechnung abgestellt: Zum Verkehrswert des Beteiligungsrechts (100%) wurde eine statistische durchschnittliche Wandelprämie von 15 Prozent addiert, woraus ein Wandelpreis von 115 Prozent resultierte. Auf diesem Verkehrswert des Beteiligungsrechts wurde gestützt auf die im Kreisschreiben Nr. 39 der ESTV über die Besteuerung von Aktionärsoptionen vom 23. Dezember 2013, Ziff. 2.2.1.2 unter dem 3. Absatz publizierten Verwaltungspraxis ein Wandlungsdiskont gewährt. Damit wurde jedoch den unterschiedlichen individuellen Emissionsumständen der Emittenten von Wandelanleihen und Wandeldarlehen zu wenig Rechnung getragen; dies insbesondere dann, wenn es sich bei den Emittenten um nicht börsenkotierte Gesellschaften mit tieferer Bonität handelte.

Zukünftig soll zwar die oben erwähnte publizierte und bewährte Verwaltungspraxis des Verzichts der Prüfung einer Steuerumgehung bei Vorliegen eines Wandlungsdiskonts von bis zu 33 1/3 Prozent beibehalten werden. Jedoch soll künftig nicht mehr auf den statistischen durchschnittlichen Wandelpreis, sondern neu auf den Verkehrswert des jeweiligen Beteiligungsrechts im Zeitpunkt der Liberierung der Wandelanleihe oder Gewährung des Wandeldarlehens abgestellt werden. Falls dieser Wert nicht bekannt ist, ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Ausübung des Wandelrechts massgebend.

Übersicht über die neue Berechnung des steuerlich zulässigen Wandelpreises bei Wandelanleihen und Wandeldarlehen:

100%	Bewertung des Beteiligungsrechts im Zeitpunkt der Emission der Wandelanleihe oder im Zeitpunkt der Ausübung des Wandelrechts: Verkehrswert des Beteiligungsrechts
- 33 ^{1/3} %	Maximal zulässiger Wandlungsdiskont (vgl. Kreisschreiben Nr. 39 der ESTV, Ziff. 2.2.1.2, 3. Absatz zur Steuerumgehung)
= 66 ^{2/3} %	Zulässiger Wandelpreis

Diese Praxisänderung wurde mit der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) abgesprochen.

Diese angepasste Steuerpraxis gilt für Ruling-Anträge ab dem 1. Mai 2025.